



Stadt Nienburg/Weser  
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 11/174/2018

öffentlich

**Datum:** 16.10.2018

**Produkt:** 1101 Angelegenheiten der  
Gemeindeverfassung

**Innere Verwaltung**

*Auskunft erteilt:* Walther, Burkhard

**Beratungsfolge:**

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
04.12.2018	Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
17.12.2018	Verwaltungsausschuss
18.12.2018	Rat der Stadt Nienburg/Weser

**Sachbetreff:**

**Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstiger Mitglieder kommunaler Vertretungen in der Stadt Nienburg/Weser**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)

**Beschlussvorschlag:**

Die angefügte Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstiger Mitglieder kommunaler Vertretungen der Stadt Nienburg/Weser wird beschlossen.

**Sachdarstellung:**

Die Stadtratsfraktion der CDU hat mit Schreiben vom 04.06.2018 beantragt, die Satzung der Stadt Nienburg/Weser über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstiger Mitglieder kommunaler Vertretungen 17.12.2013 zu ändern. Dieser Antrag wurde am 19.06.2018 unter der Vorlagen Nummer 11/093/2018 im Rat der Stadt Nienburg/Weser behandelt und in den Fachausschuss verwiesen.

§ 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) legt dem Grunde nach fest, dass Rats- und Ortsratsmitglieder Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung haben und verweist in seinem Absatz 2 auf die vom zuständigen Niedersächsischen Ministerium eingerichtete und mit sachverständigen Personen besetzte

Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung und zur Höhe der Entschädigungen gibt.

Ausgangspunkt für die Regelung der Entschädigungen ist der Grundsatz, dass die kommunale Mandatsträgerin oder der kommunale Mandatsträger eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, die keine finanziellen Nachteile, aber auch keine Vorteile für die einzelne Person herbeiführen soll.

Auf der Grundlage der aktuellen, im Mai 2016 veröffentlichten Empfehlungen der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingesetzten Entschädigungskommission (Anlage 1) wurden die bisherigen Entschädigungsregelungen überprüft und der anliegende Entwurf einer neuen Satzung (Anlage 2) erarbeitet.

Aus diesen Empfehlungen heraus ergibt sich eine bestimmte Höhe von jährlichen Entschädigungszahlungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die für die jeweilige Mandatstätigkeit für den Rat und die Ortsräte getrennt voneinander zu betrachten sind. Diese jährliche „Maximalleistung“ erhöht sich nur für sogenannte herausgehobene Funktionen. All diese Empfehlungen sind bei dem anliegenden Entwurf berücksichtigt worden. Die neuen Sätze entsprechen insgesamt den Empfehlungen der Kommission.

Folgende inhaltliche Änderungen werden vorgeschlagen:

<u>Regelung</u>	<u>Änderung</u>
-----------------	-----------------

§ 3 Abs. 1	Erhöhung von 115 € auf 150 €.
§ 3 Abs. 2 a)	Senkung von 220 € auf 200 €.
§ 3 Abs. 2 b)	gestrichen wegen Neuregelung in § 6 Abs. 1
§ 3 Abs. 3	Anhebung der Erhöhung von 15 € auf 20 €.
§ 5 Abs. 1	Erhöhung von 80 € auf 100 €.
§ 6 Abs. 1	Erhöhung des allgemeinen Sitzungsgeldes von 18 € auf 25 €. Einführung eines doppelten Sitzungsgeldes für Teilnehmende an Sitzungen des Verwaltungsausschusses wegen des erhöhten Vorbereitungsaufwands.
§ 6 Abs. 3	Schaffung einer Rechtsgrundlage, um bisher nicht erfasste Sitzungstätigkeiten zu entschädigen, soweit der Rat zuständig ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 3.

Die Steigerung der Ausgaben von 2018 (Jahresrechnung liegt noch nicht vor, daher Kostenschätzung) auf 2019 betragen ca. 21 %. Auf Grundlage der der Ausgaben des Jahres 2011 ergäbe sich eine durchschnittliche jährliche Steigerung in Höhe von 3,98 % (Anlage 4).

## Finanzierung

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende haus-  
haltswirtschaftliche Auswirkungen:

im **Ergebnishaushalt**

Produkt: 11010

Konto: 442100+443100

		Planjahre:				
		2019	2020	2021		
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwand i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> laufend	181.900	181.900	181.900 €
<input type="checkbox"/>	Ertrag i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	_____	_____	_____ €

im **Finanzhaushalt**

Produkt:

Konto:

		Planjahre:			
		_____	_____	_____	
<input type="checkbox"/>	Auszahl. i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Einzahl. i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	_____	_____ €

Die investive Maßnahme übersteigt das Volumen von 50.000,- Euro und erfordert eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung; die Maßnahme liegt unter 50.000,-Euro und erfordert eine Folgekostenberechnung

Der Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenvergleich bzw. die Folgekostenberechnung nach § 12 KomHKVO ist beigefügt.

<input type="checkbox"/>	Es entstehen <b>Folgekosten</b> für	Abschreibungen	€
		Zinsen	€
		Personalkosten	€
		Sachkosten	€
			€
		<b>Gesamt</b>	===== €
<input type="checkbox"/>	Es entsteht außerordentlicher Aufwand in Höhe von (z. B. ao Abschreibungen f. Abbruch, Verlust, Diebstahl)		€

Hinweise: Die benötigten Haushaltsmittel sind für den Haushalt 2019 und 2020  
angemeldet worden.

Deckungsmittel stehen beim o. a. Produkt, Kontonr. \_\_\_\_\_ zur Verfügung

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets/Deckungskreises  
Die Deckung erfolgt durch: \_\_\_\_\_

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung  
Vorschlag zur Deckung: \_\_\_\_\_

Aufgestellt: 06.11.2018, Walther  
Datum, Name